

den beiden süddeutschen Gesetzen jenem Stocke angehören, der auf das 'verschollene merowingische Königsgesetz' zurückgeht. Die oben besprochenen Artikel kirchlichen Rechtes sind wohl in der lex Alamannorum, nicht aber in der lex Baiuvariorum an dieser Stelle eingefügt. Daraus darf man zunächst wohl schliessen, dass sie dem alten merowingischen Königsgesetze nicht zugehörten, sondern ihm gegenüber eine spätere, nachträgliche Einschiegung darstellen. Für die lex Baiuvariorum ist es nun fast unvermeidlich anzunehmen, dass ein Teil, wahrscheinlich, dass der ganze Einschub nach der Gesamtreddaktion in das Gesetz eingefügt worden ist. Für die lex Alamannorum fehlt es an solch äusseren Momenten, wie sie die Ascheimer Synode für Baiern in sich trägt¹, man kann deshalb für die Zeit des Einschubes dieser kirchlichen Normen ebensowohl die Gesamtreddaktion der lex wie einen späteren Zeitpunkt annehmen. Nur muss man, wenn man sich für die erstere Alternative entscheidet — die im allgemeinen der herrschenden Lehre entspricht — sich mit der Annahme der folgenden Entwicklung zufrieden geben: die fraglichen Bestimmungen hätten zunächst im alten merowingischen Königsgesetze gefehlt; bei der Redaktion unter Lantfried wären sie in die lex Alamannorum aufgenommen worden und wären demnach — wie man gewöhnlich annimmt — den Redaktoren der lex Baiuvariorum bei ihrer Arbeit schon als Bestandteil der lex Alamannorum vorgelegen, vielleicht daneben auch in der lex Visigothorum; von diesen wären sie aber nicht übernommen, sondern abgelehnt und erst durch ein Tassilonisches Dekret bairisches Recht geworden und so in die lex gekommen. Ein solcher Entwicklungsgang scheint mir unmöglich. Ich halte es für ausgeschlossen, dass diese Normen im Alamannenland zu Lantfrieds Zeit von der Kirche so stark betont worden sein sollten, dass man ihre Aufnahme in das Gesetz durchgesetzt hätte, und dass andererseits man kurze Zeit danach in Baiern die gleiche Bestimmung hätte aus der Vorlage eliminieren sollen, um sie wieder einige Decennien später durch ein besonderes Dekret zur Geltung zu bringen.

Zwei Annahmen helfen diese Schwierigkeit zu umgehen: sowohl die, dass das alamannische Gesetz dem bairischen nicht unmittelbar zu Grunde lag, sondern beide aus einem dritten uns unbekannten Texte geschöpft haben, als auch die Vermutung, dass diese kirchlichen Normen

1) Vergl. oben S. 421; Brunner, B. S.-B. 1901 S. 955.